

Fragen und Antworten zum neuen Tabakgesetz im Bereich Gastronomie und Hotellerie (wird laufend aktualisiert)

Fragen	Antwort
<p>1. Wo gilt das Rauchverbot? Ist das Rauchen in Vorräumen, Stiegen oder am Gang auf jeden Fall gestattet, auch wenn im Gastraum Rauchverbot gilt?</p>	<p>Nein. Durch die Novelle zum Tabakgesetz wird die bisherige Ausnahme für das Gastgewerbe beseitigt, d.h., dass auch in Gastgewerbebetrieben künftig grundsätzlich Rauchverbot gilt. Davon ausgenommen sind nur die im Gesetz genannten 3 Fälle (kleine Betriebe - freies Wahlrecht, Einraumbetriebe zwischen 50 und 80 m² - Wahlrecht bei rechtlicher Unmöglichkeit der Abtrennung bzw. alle anderen Betriebe: Schaffung räumlich abgetrennter Bereiche, wobei der „Hauptraum“ rauchfrei sein muss). Rauchen ist, wenn überhaupt, nur in den zur Verabreichung von Speisen und Getränken bestimmten Räumen erlaubt. Dies bedeutet, dass in Räumlichkeiten wie Gang, Stiegen, WC-Anlagen, Eingangshalle im Hotel u.ä. grundsätzlich Rauchverbot besteht.</p>
<p>2. Gilt das Rauchverbot auch für Gastronomiebetriebe in öffentlichen Einrichtungen</p>	<p>Für Gastronomiebetriebe in öffentlichen Einrichtungen, wie etwa Einkaufszentren, Kinos, Theater, Tankstellen, Supermärkten, Bahnhöfen, öffentlichen Gebäuden,... gilt das Rauchverbot, sofern keine bauliche Trennung von den öffentlich zugänglichen Bereichen vorliegt. Offene Gastronomiebereiche (in welchen das Rauchen erlaubt ist) in öffentlichen Einrichtungen sind daher nicht zulässig.</p>

<p>3. Wer legt fest, welcher Raum als Hauptraum gilt? Ist dies der Inhaber des Betriebes oder die Behörde?</p>	<p>Grundsätzlich legt der Unternehmer fest, welcher Raum als Hauptraum gilt. Er hat dabei aber die sachlichen Kriterien, wie sie in den Erläuterungen zum Gesetzestext genannt sind, zu berücksichtigen.</p> <p>Demnach sind wichtige Kriterien die Flächengröße, die Lage, die Ausstattung der Räume bzw. deren Zugänglichkeit. Der Hauptraum muss weiters im Rahmen einer Gesamtbetrachtung den anderen Räumlichkeiten als „übergeordnet“ eingestuft werden können. Zu berücksichtigen ist dabei jedenfalls auch der Schwerpunkt der gastronomischen Tätigkeit. Bei Neueinreichungen empfiehlt sich jedenfalls bereits im Einreichplan den Hauptraum dezidiert zu benennen.</p> <p>Nicht als Hauptraum gilt jedenfalls ein nur teilweise zu bestimmten Anlässen genutzter Raum, auch wenn dieser der größte Raum im Betrieb ist.</p>
<p>4. Ist der Hauptraum jener, in dem sich die Schank befindet und dieser demnach rauchfrei zu halten?</p>	<p>Dies ist nicht zwangsläufig so. In den meisten Restaurantbetrieben wird der Hauptumsatz in den Speiseräumen erzielt werden, die somit den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Betriebes darstellen. Die Schank hat hier in der Regel nur untergeordnete Bedeutung.</p>
<p>5. Wie muss die Abtrennung zwischen Raucher- und Nichtraucherbereich beschaffen sein?</p>	<p>Das Gesetz verlangt, dass die Abtrennung so sein muss, dass kein Rauch vom Raucher- in den Nichtraucherbereich eindringen kann. Das Ministerium geht in seiner Interpretation davon aus, dass der Raucherraum zumindest von festen Wänden (Mauerwerk, Leichtbauwand, Glas o.ä.) vom Boden bis zur Decke begrenzt sein muss. Weiters muss eine Türe vorhanden sein, die grundsätzlich (außer beim Durchschreiten) geschlossen zu halten ist.</p>

<p>6. Kleine Betriebe mit unter 50 m² haben freies Wahlrecht bzw. Betriebe von 50 bis 80 m² ein eingeschränktes Wahlrecht - wie werden die Flächen berechnet?</p>	<p>Heranzuziehen ist die Grundfläche des Gastraumes. Außer Betracht bleiben daher alle Nebenräumlichkeiten außerhalb des Gastraumes wie z.B. Küche, WC, Lager, Stiegen und Vorraum. Nicht abgezogen werden können hingegen alle Flächen innerhalb des Gastraumes, auch wenn diese nicht der Verabreichung von Speisen bzw. dem Ausschank von Getränken dienen (wie z.B. Raum hinter der Bar, Tanzfläche)</p>
<p>7. Wann muss ein Antrag bei der Behörde eingebracht werden, damit die Übergangsregelung bis 30.6.2010 zur Anwendung kommt?</p>	<p>Wann ein Antrag spätestens einzubringen ist, wird im Gesetz nicht geregelt. Das Gesetz verlangt allerdings, dass die entsprechenden baulichen Maßnahmen einschließlich der allfällig notwendigen Klärung von bau-, feuer- und denkmalschutzrechtlichen Vorfragen unverzüglich nach Kundmachung des Gesetzes im BGBl. Nr. 120/2008 am 12. August 2008 in die Wege geleitet worden ist. Zur Wahrung der Frist notwendig ist nach Ansicht des Gesundheitsministeriums, dass noch vor Jahresende ein konkretes Bauvorhaben bzw. ein Antrag auf Feststellung, dass ein Umbau nicht möglich ist, eingebracht wird. Wird die Frist versäumt, muss das Lokal ab 1.1.2009 als Nichtraucherlokal geführt werden.</p>
<p>8. Für welche Betriebe gilt die Übergangsfrist bis 30.6.2010?</p>	<p>Die Übergangsfrist in Anspruch nehmen können grundsätzlich alle Einraumbetriebe (auch alle Betriebe über 80 m²). Als „Einraumbetriebe“ gelten solche Betriebe, die zum Zeitpunkt 12.8.2008 keine dem Gesetz entsprechende Abtrennung zwischen Raucher- und Nichtraucherbereich aufweisen.</p>

<p>9. Welche Behörde ist zuständig?</p>	<p>Wenn es sich um bau-, feuerpolizeiliche Genehmigungen handelt, die Gemeinde bzw. bei Bauübertragungen die Bezirksverwaltungsbehörde. Bei denkmalschutzrechtlichen Angelegenheiten das Bundesdenkmalamt.</p>
<p>10. Wenn ein Bauvorhaben zur Schaffung eines getrennten Raucherraumes bewilligt wurde, wann muss mit den Umbauarbeiten begonnen werden?</p>	<p>Grundsätzlich müssen die Bauarbeiten nach rechtskräftiger Bewilligung ohne Verzug in die Wege geleitet werden. Die Umbauarbeiten sollten jedenfalls bis 30.6.2010 (Ende der Übergangsfrist) abgeschlossen sein, andernfalls muss der Betrieb nach diesem Zeitpunkt als Nichtraucherbetrieb geführt werden.</p>
<p>11. Kann gegen einen Bescheid, mit dem ein Bauvorhaben zur Herstellung eines abgetrennten Raucherbereiches bewilligt wurde, berufen werden?</p>	<p>Wie bei jedem anderen Bescheid kann dagegen das Rechtsmittel der Berufung ergriffen werden. Sollte allerdings das Bauvorhaben nicht bis 30.6.2010 abgeschlossen werden können, gilt ab diesem Zeitpunkt jedenfalls Rauchverbot.</p>
<p>12. Gilt die Regelung im Tabakgesetz auch für gastgewerbliche Veranstaltungen von Vereinen?</p>	<p>Bislang waren gemeinnützige Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs.1 Zi 25 der GewO (z.B. Feuerwehrfeste, Feuerwehrbälle und Veranstaltungen von anderen gemeinnützigen Vereinen) gleich wie das Gastgewerbe gem. § 13 Abs.4 des TabakG vom Rauchverbot ausgenommen. Diese Sonderregelung ist mit der Novelle 2008 weggefallen. Damit gilt bei solchen Veranstaltungen künftig grundsätzlich generelles Rauchverbot! Zu beachten ist allerdings, dass Rauchverbot nur in Räumen von Gebäuden gilt. Zelte fallen nach Interpretation des Gesundheitsministeriums nicht darunter.</p>

<p>13. Rauchverbot gilt grundsätzlich in allen Räumlichkeiten öffentlicher Orte - was versteht man darunter?</p> <p>13a. Gilt die Ausgabe von Clubausweisen, Altersbegrenzungen, Eintrittskarten in diesem Sinn als Beschränkung?</p>	<p>Maßgebliches Kriterium ist, dass die Räumlichkeit durch einen „nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten“ betreten werden kann.</p> <p>Nein, dies ändert am Grundsatz der Öffentlichkeit im Sinne des TabakG nichts.</p>
<p>14. Was versteht man unter einem „Raum“ im Sinne des Tabakgesetzes?</p>	<p>Das Gesundheitsministerium versteht darunter ortsfeste, geschlossene Baulichkeiten. Demnach fallen Zelte, Gastgärten, Verkaufsstände oder Veranstaltungen im Freien nicht unter das Rauchverbot im Tabakgesetz.</p>
<p>15. Wer ist für die Umsetzung der Nichtraucherenschutzbestimmungen im Betrieb verantwortlich? Kann auch der Verpächter zur Verantwortung gezogen werden?</p>	<p>Nach dem TabakG ist der Inhaber/die Inhaberin des Lokals verantwortlich für die Umsetzung der Nichtraucherenschutzbestimmungen. In der Regel ist dies der Gewerbetreibende. Eine Haftung des Verpächters oder Vermieters gibt es nicht.</p>
<p>16. Was muss der Lokalbetreiber tun, wenn ein Gast trotz Verbot im Lokal raucht? Wann muss die Polizei gerufen werden?</p>	<p>Gem. § 13c TabakG hat der Inhaber/die Inhaberin des Lokals dafür Sorge zu tragen, dass im Verbotsbereich nicht geraucht und die Kennzeichnungspflicht eingehalten wird. Der Inhaber/die Inhaberin muss sich darüber hinaus „ernsthaft bemühen“, das Rauchverbot durchzusetzen (Bemühungspflicht). Bei Widersetzen könnte im äußersten Fall ein Lokalverweis bzw. ein Lokalverbot ausgesprochen werden. Die Polizei ist für die Kontrolle der Bestimmungen des Tabakgesetzes nicht zuständig, demnach gibt es auch keine Verpflichtung des Inhabers/der Inhaberin, die Polizei zu rufen.</p>

<p>17. Welche Behörde ist für den Vollzug der Nichtraucherbestimmungen zuständig? Wie hoch sind die Sanktionen?</p>	<p>Für den Vollzug der Nichtraucherbestimmungen sind ausschließlich die Bezirksverwaltungsbehörden (bzw. in Städten mit eigenem Statut das Magistrat bzw. das Magistratische Bezirksamt in Wien) zuständig. Die Strafhöhen gegen den Inhaber/die Inhaberin betragen bis zu € 2.000,- im Wiederholungsfall bis zu € 10.000,-. Dieselbe Strafdrohung gilt auch für alle Inhaber öffentlicher Gebäude bzw. Räumlichkeiten, in denen das Rauchverbot ebenfalls gilt.</p> <p>Gäste, die im Nichtraucherbereich rauchen, können im Verwaltungsstrafwege bestraft werden und zwar bis zu € 100,-, im Wiederholungsfall bis zu € 1.000,-.</p>
<p>18. Wird es eigene Kontrolloren des Gesundheitsministeriums geben, die die Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen überprüfen?</p>	<p>Nein, die Verhängung von Sanktionen im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden. Diese werden im Wesentlichen aufgrund von Anzeigen tätig.</p>
<p>19. Was geschieht, wenn bei der zuständigen Behörde eine Anzeige einlangt?</p>	<p>Die Behörde ist in diesem Fall verpflichtet, ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.</p>
<p>20. Ist es verboten, Lehrlinge in Betrieben, wo das Rauchen gestattet ist, zu beschäftigen?</p>	<p>Nein, zu beachten ist allerdings, dass in Betrieben, die über getrennte Räume verfügen, die Ausbildung überwiegend im Nichtraucherbereich zu erfolgen hat.</p>

<p>21. Überprüft das Arbeitsinspektorat die Einhaltung der Bestimmungen für die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen in Raucherbetrieben?</p>	<p>Das TabakG fußt formalrechtlich auf den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“. Die Arbeitsinspektion ist damit zur Kontrolle der Einhaltung des TabakG nicht zuständig. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass durch die Regelungen im TabakG auch ArbeitnehmerInnen betroffen sein können.</p> <p>Ergibt sich allerdings im Zuge von Betriebsbesichtigungen der Verdacht, dass Regelungen zum Nichtraucherschutz des TabakG nicht eingehalten werden, hat die Arbeitsinspektion eine Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.</p> <p>Zu beachten ist dabei, dass die im TabakG vorgesehenen Regelungen zur Beschäftigung von Jugendlichen (Ausbildung bzw. Beschäftigung überwiegend in Räumlichkeiten mit Rauchverbot – sofern der Betrieb über mehrere Räumlichkeiten verfügt) bzw. das Beschäftigungsverbot für werdende Mütter unter Strafsanktion (Geldstrafe bis zu € 2.000,-, im Wiederholungsfall bis zu € 10.000,-) stehen.</p>
<p>22. Rauchen bei geschlossenen Veranstaltungen im Lokal: Wenn der Inhaber das gesamte Lokal für eine geschlossene Veranstaltung (z.B. Hochzeit, Geburtstagsfeier, Firmenfeier) zur Verfügung stellt und der Auftraggeber das Rauchen wünscht, kann dies vom Inhaber/der Inhaberin erlaubt werden? Ist die Frage anders zu beurteilen, wenn lediglich der Raum vermietet wird (ohne Catering)?</p>	<p>Grundsätzlich gelten auch für geschlossene Veranstaltungen die Einschränkungen des Tabakgesetzes.</p> <p>Lt. Ansicht des Gesundheitsministeriums ist der Inhaber/die Inhaberin des Lokals nach dem TabakG verpflichtet, die Einteilung von Raucher- und Nichtraucherräumen dauerhaft vorzunehmen.</p> <p>Zur Absicherung des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin wird empfohlen, dem Besteller bereits bei Auftragsannahme schriftlich auf ein allfälliges im Lokal bestehendes Rauchverbot hinzuweisen. Damit hat der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin seiner Bemühungspflicht genüge getan. Eine laufende Kontrolle, ob das Rauchverbot auch tatsächlich eingehalten ist, kann ihm wohl nicht zugemutet werden.</p>

<p>23. Kann das Rauchverbot durch die Gründung von Vereinen umgangen werden?</p>	<p>Nein. Auch bei Vereinen liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor, wenn der Verein das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist (Schank, Personal,...) und die Tätigkeit auf die Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Daher gelten auch dort die NR-Bestimmungen für das Gastgewerbe. Der Nichtraucherschutz kann auch nicht durch Zutrittsbeschränkungen oder bestimmte Auflagen für den Zutritt (z.B. Clubausweise) umgangen werden.</p>
<p>24. Ist es dem nichtrauchenden Gast zumutbar auf dem Weg zum Nichtraucherraum oder beispielsweise der Toilette den Raucherraum zu durchqueren?</p>	<p>Ja. Nach dem Gesetz besteht nur die Vorgabe, dass nicht mehr als die Hälfte der Verabreichungsplätze in Räumen gelegen sein darf, wo das Rauchen gestattet ist. Darüber hinaus muss im „Hauptraum“ des Betriebes Rauchverbot gelten. Weitere gesetzliche Anforderungen an den Nichtraucherraum, insbesondere was dessen direkte Zugänglichkeit betrifft gibt es nicht. Dies wird in vielen Fällen dazu führen, dass der Gast auch kurz den Raucherraum betreten muss.</p>
<p>25. Gilt die Regelung des Gastgewerbes auch für Konditoreien, Bäcker, oder Lebensmittelhändler, die das Gastgewerbe im Nebenrecht ausüben?</p>	<p>Nein. Hier gilt grundsätzlich Rauchverbot. Voraussetzung für die gastgewerbliche Ausnahmeregelung ist eine Gastgewerbeberechtigung und die Anwendung des Gastgewerbe-KV's im Falle der Beschäftigung von MitarbeiterInnen.</p>

26. Welche Bestimmungen zum Nichtraucherschutz gelten für Hotelbetriebe?

Hier ist zu unterscheiden:

1. Räume, die ausschließlich oder teilweise der Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste dienen:

Das sind insbesondere Hotelrestaurants und -cafés, aber etwa auch die Eingangshalle oder der Rezeptionsbereich, wenn dort Speisen oder Getränke verabreicht werden (z.B. Bar in der Eingangshalle).

Hier gelten die Nichtraucherschutzbestimmungen für die Gastronomie.

2. Öffentlich zugängliche Räume:

Das sind etwa der Eingangsbereich und die Rezeption, sofern dort keine Verabreichung z.B. in Form einer Bar o.ä. erfolgt, sowie Gänge, Gangtoiletten, Aufenthaltsräume und dergleichen. Nach Meinung des Gesundheitsministeriums fallen darunter auch die Gästezimmer (Schlafzimmer). Es ist daher der Hotellerie nach Ansicht des Gesundheitsministeriums nicht gestattet, einzelne Gästezimmer als Raucher- oder Nichtrauchergästezimmer zu führen.

Hier gilt laut Rechtsansicht des Gesundheitsministeriums ein generelles Rauchverbot wie an sonstigen öffentlichen Orten. Das Rauchen darf nur in eigens dafür zur Verfügung gestellten Raucherräumen (Raucherzimmer, d.h. keine Gästezimmer!) gestattet werden.

Anmerkung: Wir halten die Rechtsansicht des Gesundheitsministeriums, wonach nach dem TabakG generelles Rauchverbot in Hotelzimmern bestehe, für unzutreffend, da es sich unserer Ansicht nach dabei um keinen öffentlichen Ort im Sinne des TabakG handelt!

<p>27. Ich möchte NR-Baumaßnahmen in meinem Betrieb vornehmen. Wie detailgenau müssen die Skizzen dafür sein?</p> <p>27a. Muss beim Antrage definitiv der Hinweis, dass die Maßnahmen zur Umsetzung des TabakG und dem damit verbundenen NR-Schutz in den Gastgewerberäumen durchgeführt werden, ergänzt werden?</p>	<p>A. Aus den Unterlagen, welche bei der zuständigen Behörde (Gemeinde oder Magistrat) einzureichen sind, muss sich zumindest die Nachvollziehbarkeit der geplanten Baumaßnahmen ergeben, da ansonst eine rechtverbindliche Prüfung nicht möglich ist.</p> <p>Welche Unterlagen im Detail vorzulegen sind richtet sich grundsätzlich nach dem Umfang der beabsichtigten Baumaßnahme (handelt es sich um eine freie, anzeigepflichtige oder bewilligungspflichtige Baumaßnahme im Sinne der baurechtlichen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes).</p> <p>Eine klare Kennzeichnung der zukünftigen Raucher- und Nichtraucher Räume ist unerlässlich, die Bezeichnung des Nichtraucherraums als „Hauptraum“ in den Bauskizzen ist jedenfalls empfehlenswert.</p> <p>Ein Hinweis im Antrag, dass die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der mit dem neuen TabakG verbundenen NR-Maßnahmen dienen, ist empfehlenswert.</p>
<p>28. Wie sieht der gesetzliche Schutz für werdende Mütter aus?</p>	<p>Werdende Mütter (Mitarbeiterinnen aber auch Unternehmerinnen) dürfen in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakraum ausgesetzt sind, nicht arbeiten und haben Anspruch auf Wochengeld. Dieser Anspruch gilt auch für Unternehmerinnen.</p> <p>Da das Wochengeld aus dem Topf der Krankenversicherung entnommen wird und geringfügig Beschäftigte nicht krankenversichert sind, haben diese während des Beschäftigungsverbotes keinen Anspruch auf Wochengeld. Außer sie versichern sich selbst - dann unterliegen sie der Kankenversicherung und können auch Wochengeld beanspruchen.</p>

<p>29. Gibt es spezielle Vorschriften für Lüftungen?</p>	<p>Nein. Die sich aus der Gewerbeordnung ergebenden Regelungen bleiben von den Regelungen des Tabakgesetzes unberührt.</p>
<p>30. Ich habe einen Gastronomiebetrieb mit verbundener Trafik. Darf ich in diesem Fall das Rauchen im ganzen Betrieb erlauben?</p>	<p>Nein. Wenn der Betrieb nach dem äußeren Erscheinungsbild ein Gastronomiebetrieb ist (Gasthaus, Wirtshaus, Restaurant, Kaffeehaus, ...) gelten die im Tabakgesetz für das Gastgewerbe vorgesehenen Sonderregelungen (§13 a ff). Ist der Bereich der Trafik im Betrieb räumlich abgetrennt (zB. Kiosk) darf dort zusätzlich das Rauchen, zB. für Kostproben, erlaubt werden.</p>
<p>31. Wie sieht es mit dem Rauchverbot in allen anderen Räumen eines Gastronomiebetriebes aus?</p>	<p>Gastronomiebetriebe sind grundsätzlich Räume öffentlicher Orte, da sie von einem nicht von vorneherein begrenztem Personenkreis betreten werden können. Das Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte ist in § 13 TabakG geregelt.</p> <p>Der § 13a TabakG schafft eine Sonderregelung für Gasträume von Gastronomiebetrieben (die zur Verabreichung von Speisen und Getränken bestimmten Räume). Grundsätzlich besteht auch in diesen Räumen Rauchverbot.</p> <p>Jedoch sind unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen möglich. Diese Ausnahmen finden sich in Abs 2 (Mehrraumbetriebe mit separatem Raucherraum), sowie in Abs 3 (Einraumbetriebe unter 50 m² bzw. zwischen 50 und 80 m²).</p>

32. Gilt das Rauchverbot für Gastronomiebetriebe in Einkaufszentren, auch wenn die Geschäftslokale die sich darin befinden bereits geschlossen haben?

Einkaufszentren sind Räume öffentlicher Orte. Damit herrscht in diesen Einrichtungen grundsätzlich absolutes Rauchverbot. Dieses Rauchverbot gilt auch außerhalb der Öffnungszeiten der einzelnen Geschäfte, weil das EKZ als solches nach wie vor für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Die Tatsache, dass die Geschäfte geschlossen sind nimmt dem EKZ also nicht den Charakter eines öffentlichen Ortes.

Daraus folgt, dass Gastronomiebetriebe in Einkaufszentren, Flughäfen, Bahnhöfen etc. das Rauchen nur dann gestatten dürfen, wenn gewährleistet ist, dass kein Rauch in die vom Rauchverbot belegten Räume dringt.